



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Veruntreuung

[Art. 138 StGB](#)

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm **anvertraute fremde bewegliche Sache** aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm **anvertraute Vermögenswerte** unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sachveruntreuung

Wertveruntreuung

Art. 138 – Veruntreuung

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Vertrauensbruch

Tatobjekt: Anvertraut

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

[BGE 120 IV 117](#)



Sachveruntreuung

[Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB](#)

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



- Amir möchte sein Auto verkaufen
- Tanja meldet sich auf Inserat
- Sie besichtigt Auto und bricht zu 15-minütiger Probefahrt auf, kommt aber nicht mehr zurück.

Art. 138 – Sachveruntreuung

1. Wer sich eine ihm **anvertraute fremde bewegliche Sache** aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–**Tatobjekt**

–Tathandlung



–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Allein-/Mitgewahrsam

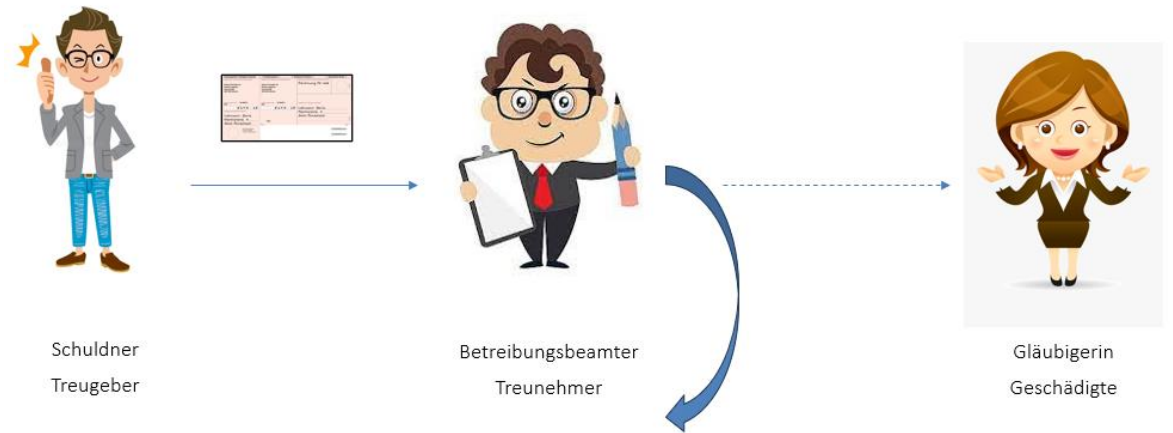
Gewahrsamsverhältnis	Bundesgericht	Lehre
Alleingewahrsam 	Veruntreuung	Veruntreuung
Mitgewahrsam 	Veruntreuung, Diebstahl (Konkurrenz: Schwerpunkttheorie)	Diebstahl

Wertveruntreuung

[Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB](#)

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



- Betreibungsbeamter nahm Schuldner-Gelder auf eigenen Postkonto entgegen.
- Bei Inspektion keine ausreichenden Barmittel, um ausstehende Überweisungen an Gläubiger zu tätigen.
- Liegenschaft etc. ungenügend BGE 118 IV 27

Art. 138 – Wertveruntreuung

1. ...wer ihm **anvertraute Vermögenswerte** unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–**Tatobjekt**

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Sach-/Wertveruntreuung

	Treugeber	Treunehmer	Treugut	Tatbestand
	Eigentümer	Gewahrsam	Fremde bew. Sache	Sachveruntreuung
	Verliert Eigentum	Wird Eigentümer	Eigene bew. Sache	Wertveruntreuung
	Überweisung	Alleinige Verfügung	Vermögenswert	Wertveruntreuung

Veruntreuung

Beispielfälle

Art. 138 – Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Bereicherungsabsicht

Art. 138 – Sachveruntreuung

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

[BGE 120 IV 117](#)



Veruntreuung

Tankwart sackte Trinkgelder ein, statt sie gemäss betriebsinterner Abmachung in die gemeinsame Kasse der Arbeitnehmer zu legen.



Veruntreuung

- «Für Kaffee-Kasse»: Anvertraut
(Wert)Veruntreuung
- «Für Tanken und Scheiben»
übergeben: Keine Veruntreuung



Veruntreuung

- E. bewohnte von 1974 - 1979 eine 3-Zimmerwohnung in der Lustmühle in Teufen/AR.
- Vermieter hatte Akontozahlungen für Heizung-, Warmwasser und weitere Nebenkosten für anderes verbraucht.

BGE 109 IV 22



[R&C](#)

Veruntreuung

«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern.»

[BGE 120 IV 117](#)



[R&C](#)

Wertveruntreuung

- Doktorand beim SNF
- Anstellungsgrad: 25%
- Lohn: Fr. 1.250.–
- 1. Zahltag: Fr. 2.500.–



FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Art. 141^{bis} – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Anders noch BGE 87 IV 115 (Nehmad)

Veruntreuung



Hinterlegungsvertrag



fremde
bewegliche
Sache



Verkauf



«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern...»

Veruntreuung



Hinterlegungsvertrag



fremde
bewegliche
Sache

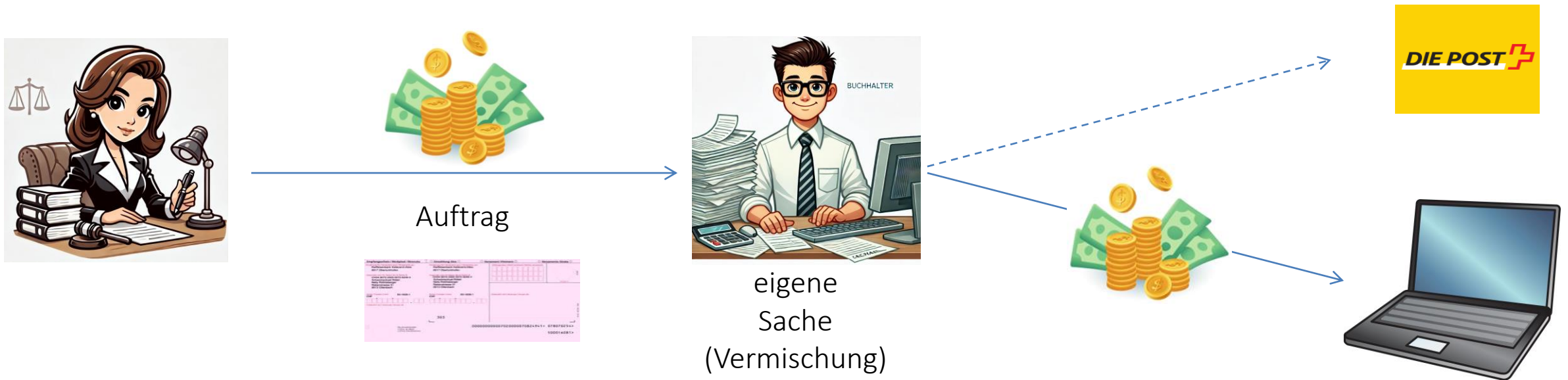


Verkauf



Sachveruntreuung

Veruntreuung



«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern...»

Veruntreuung



Auftrag



eigene Sache
(Vermischung)



Wertveruntreuung



Veruntreuung?



Kreditkarte



Auftrag



Verfügbarmacht
Forderungsrecht



Veruntreuung?



Kreditkarte



Auftrag



Verfüugungsmacht
Forderungsrecht

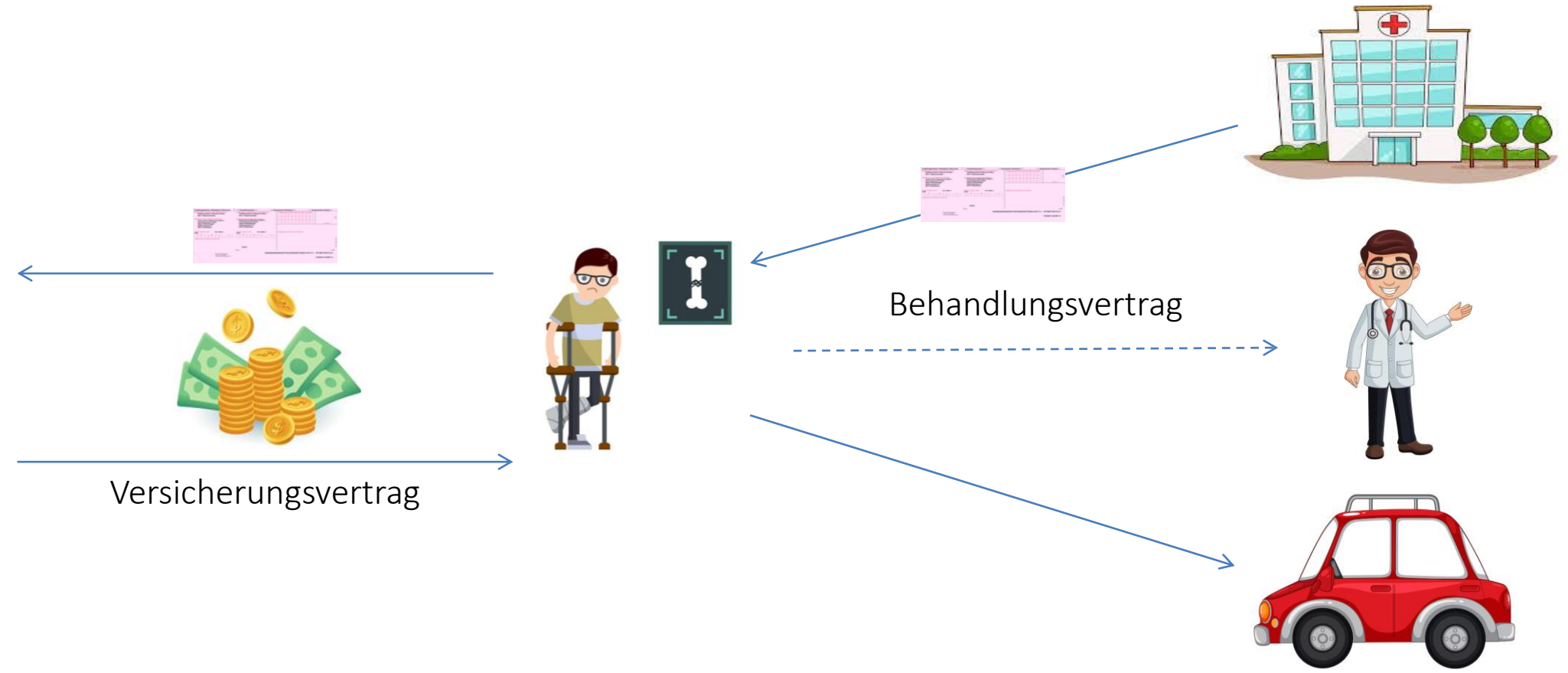


Wertveruntreuung



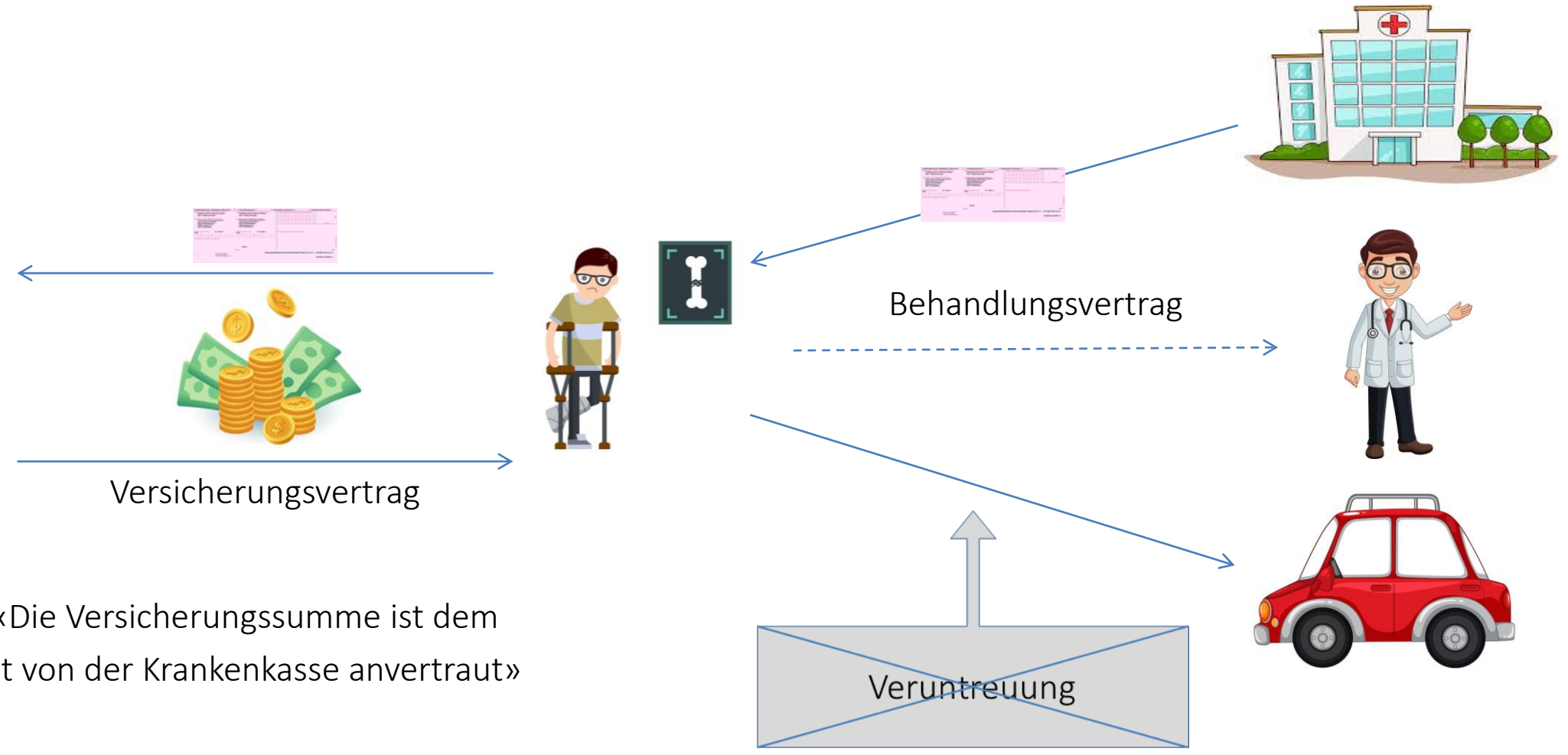
Veruntreuung?

ÖKK



Veruntreuung?

ÖKK



[BGE 117 IV 256](#): «Die Versicherungssumme ist dem Versicherten nicht von der Krankenkasse anvertraut»

Diebstahl

Einleitung

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
 - a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
 - b. Veruntreuung Art. 138
 - c. **Diebstahl Art. 139**
 - d. Raub Art. 140
 - e. Sachentziehung Art. 141
 - f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141^{bis}
 - g. Sachbeschädigung Art. 144
 - h. Betrug Art. 146
 - i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
 - j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
 - k. Erpressung Art. 156
 - l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
 - m. Hehlerei Art. 160
 - n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172^{ter}

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte



tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.



Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikt

– (7)

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fließenden Verfügungsbefugnisse

– Sachm

– Etc.

Vermögensdelikte

– (2)

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

–

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

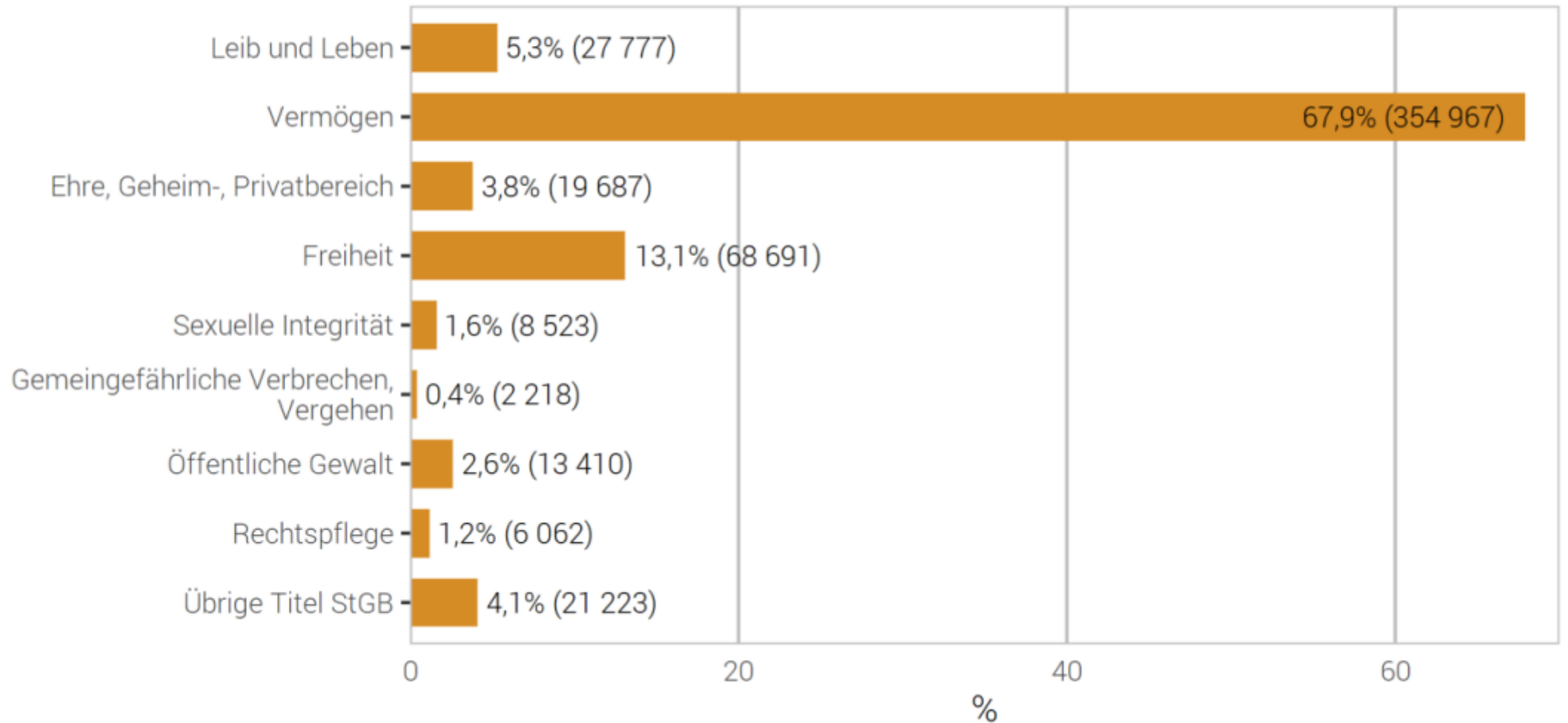
Zwang

Täuschung

2.2.1 Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches

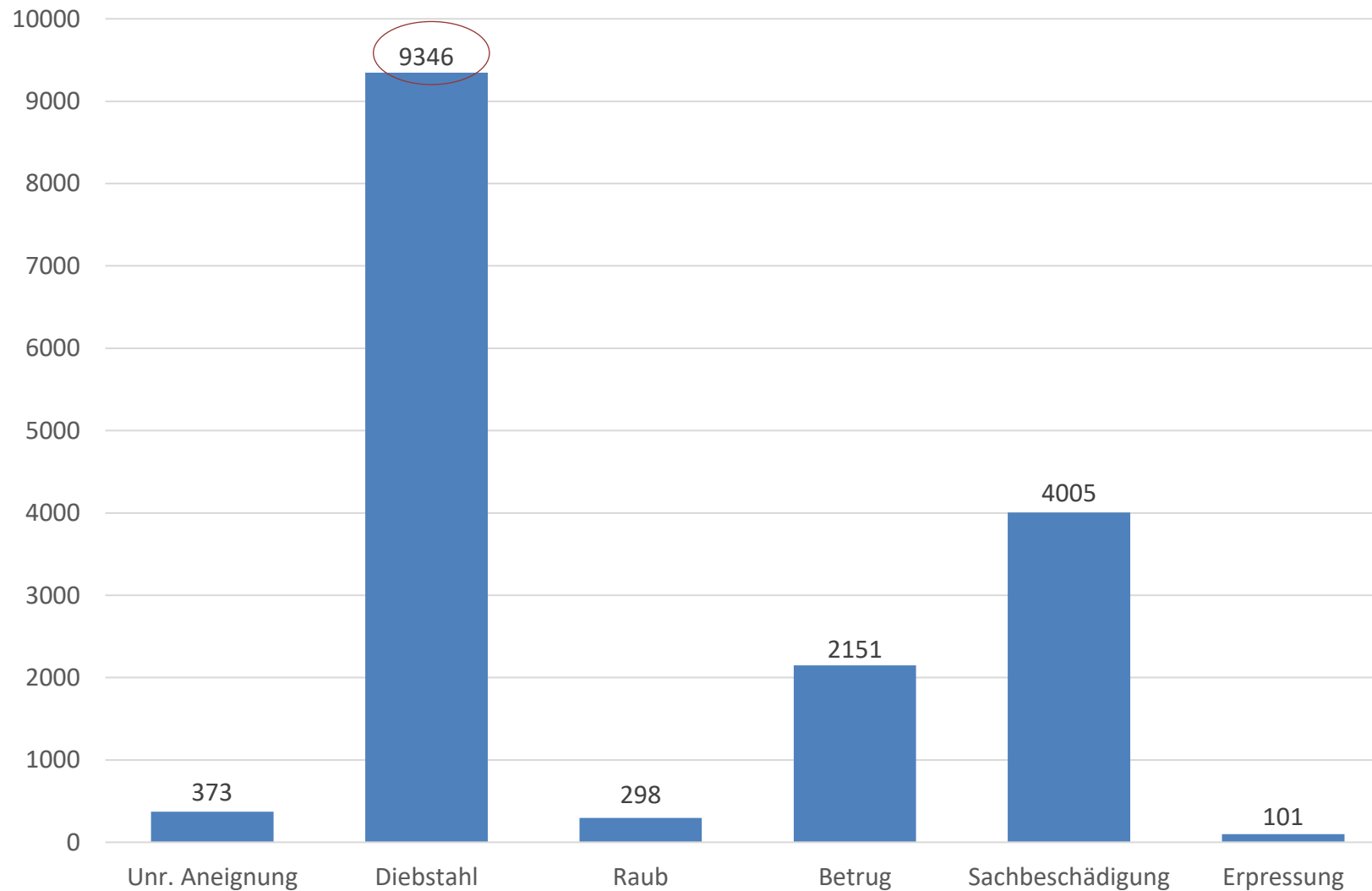
Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches

G 2



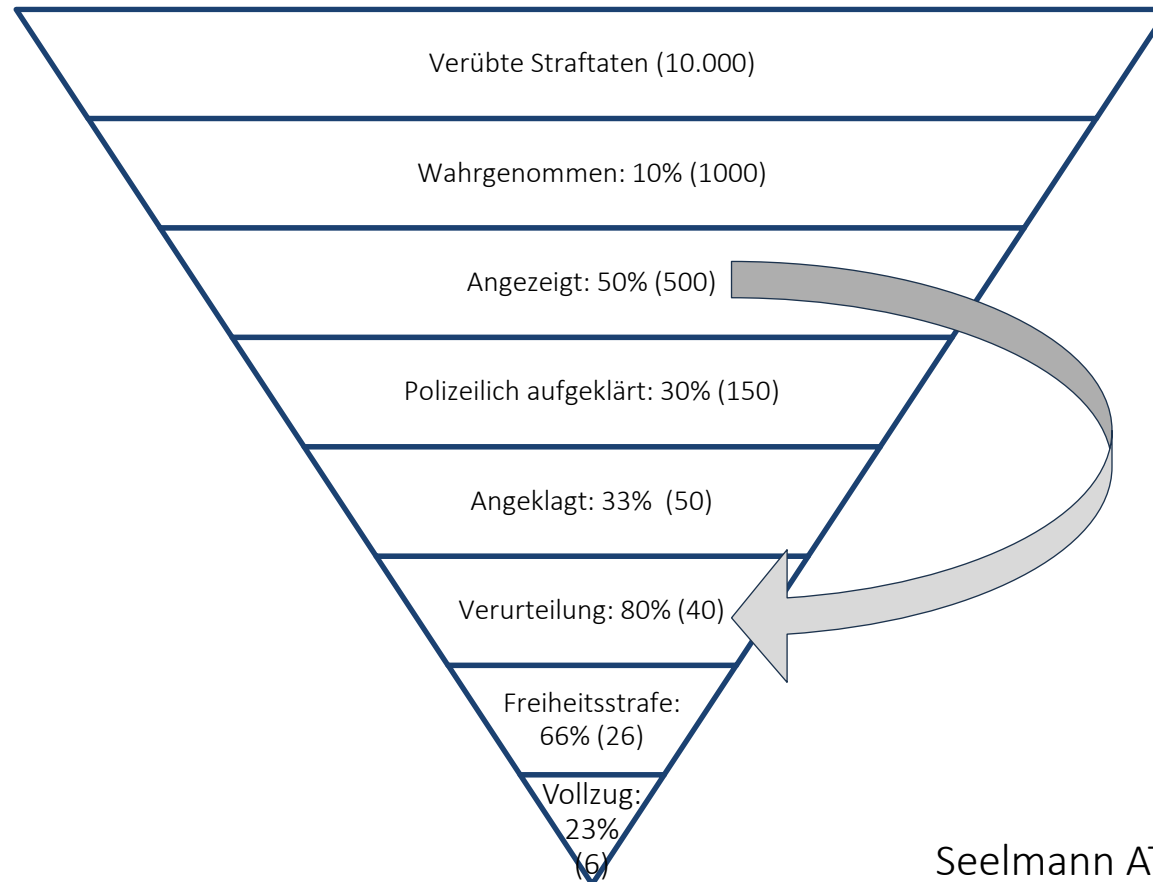
Verurteilungen Vermögensdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal Strafgesetzbuch	458 549	40,8%	522 558	38,5%	14%
Total gegen Leib und Leben	27 228	86,8%	27 777	86,5%	2%
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	42	100,0%	53	98,1%	26%
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	195	95,4%	229	93,9%	17%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	762	83,6%	880	83,5%	15%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	7 516	83,6%	7 440	84,7%	-1%
Total gegen das Vermögen	301 888	25,4%	354 967	24,3%	18%
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	128 317	28,2%	155 487	28,6%	21%
davon Einbruchdiebstahl	25 452	17,9%	28 793	18,1%	13%
davon Entreissdiebstahl	850	19,6%	1 174	21,3%	38%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	46 385	4,9%	54 517	5,3%	18%
Raub (Art. 140)	1 941	52,2%	1 930	51,7%	-1%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	39 859	21,0%	38 834	21,8%	-3%
Betrug (Art. 146)	24 195	40,5%	29 314	27,4%	21%
Erpressung (Art. 156)	1 770	15,3%	1 765	16,5%	0%
Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163–171)	1 940	97,8%	2 187	97,9%	13%

«Sanktionstrichter»



Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. ...
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:
 - a. gewerbsmässig stiehlt;
 - b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
 - c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
 - d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 139 – Vol

1. Quiconque, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, soustrait une chose mobilière appartenant à autrui dans le but de se l'approprier est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.
2. [...]
3. Le vol est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans si son auteur:
 - a. en fait métier;
 - b. commet l'acte en qualité d'affilié à une bande formée pour commettre des brigandages ou des vols;
 - c. se munit d'une arme à feu ou d'une autre arme dangereuse ou cause une explosion pour commettre le vol, ou
 - d. montre de toute autre manière, par sa façon d'agir, qu'il est particulièrement dangereux.
4. Le vol commis au préjudice des proches ou des familiers n'est poursuivi que sur plainte.



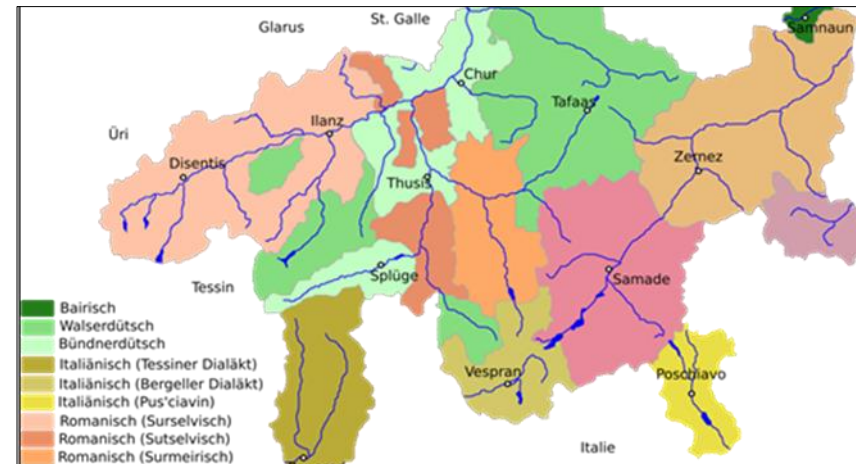
Art. 139 – Furto

1. Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, sottrae al fine di appropriarsene una cosa mobile altrui, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.
2. [...]
3. Il colpevole è punito con una pena detentiva da sei mesi a dieci anni se:
 - a. fa mestiere del furto;
 - b. ha perpetrato il furto come associato ad una banda intesa a commettere furti o rapine;
 - c. per commettere il furto si è munito di un'arma da fuoco o di un'altra arma pericolosa o ha cagionato un'esplosione; o
 - d. per il modo in cui ha perpetrato il furto, si dimostra comunque particolarmente pericoloso.
4. Il furto a danno di un congiunto o di un membro della comunione domestica è punito soltanto a querela di parte.



Art. 139 – Enguladitsch

1. Tgi che prenda davent d'insatgi ina chaussa estra movibla per qua tras enritgir sasez u in auter en moda illegala, vegn chastià cun in chasti da detenziun da fin 5 onns u cun in chasti pecuniar.
2. [...]
3. Il lader vegn chastià cun in chasti da detenziun da 6 mais fin 10 onns, sch'el:
 - a. engola da professiun;
 - b. exequescha l'enguladitsch sco commember d'ina banda ch'è sa furmada per exequir repetidamain rapinas u enguladitschs;
 - c. porta cun sai in'arma da fieu u in'otra arma privlusa u chaschuna in'explosiun cun l'intent da far l'enguladitsch; u
 - d. mussa sia privlusadad particulara cun la moda e maniera d'exequir l'enguladitsch.
4. L'enguladitsch a disfavour d'in parent u d'in confamigliar vegn persequità mo sin basa d'in plant.



[wikipedia](#)

Art. 139 – Diebstahl

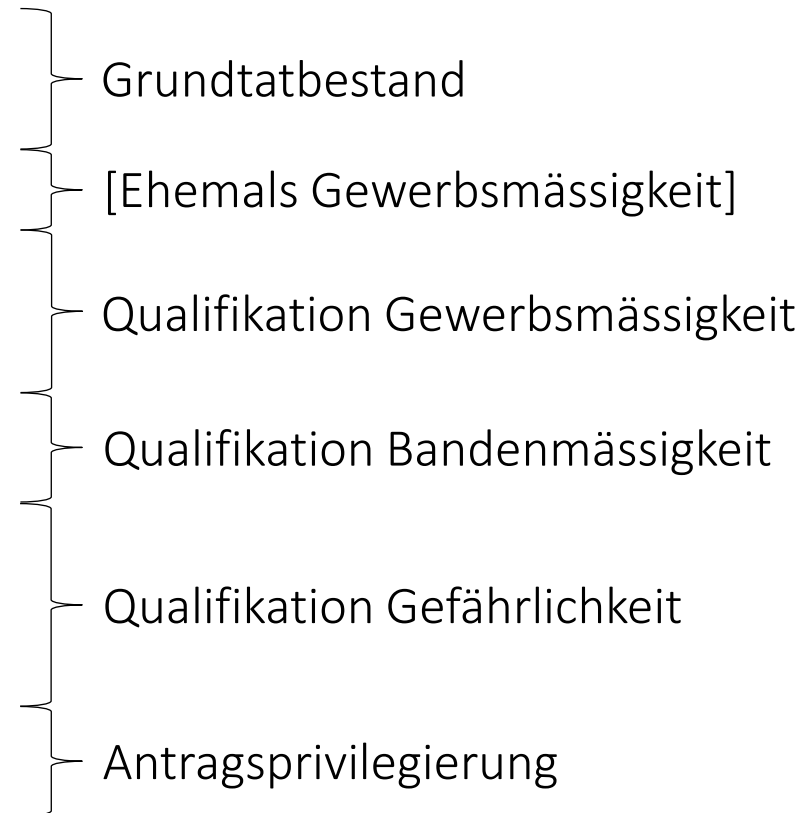
1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. ...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

- a. gewerbsmässig stiehlt;
- b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
- c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
- d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Art. 139 – Diebstahl

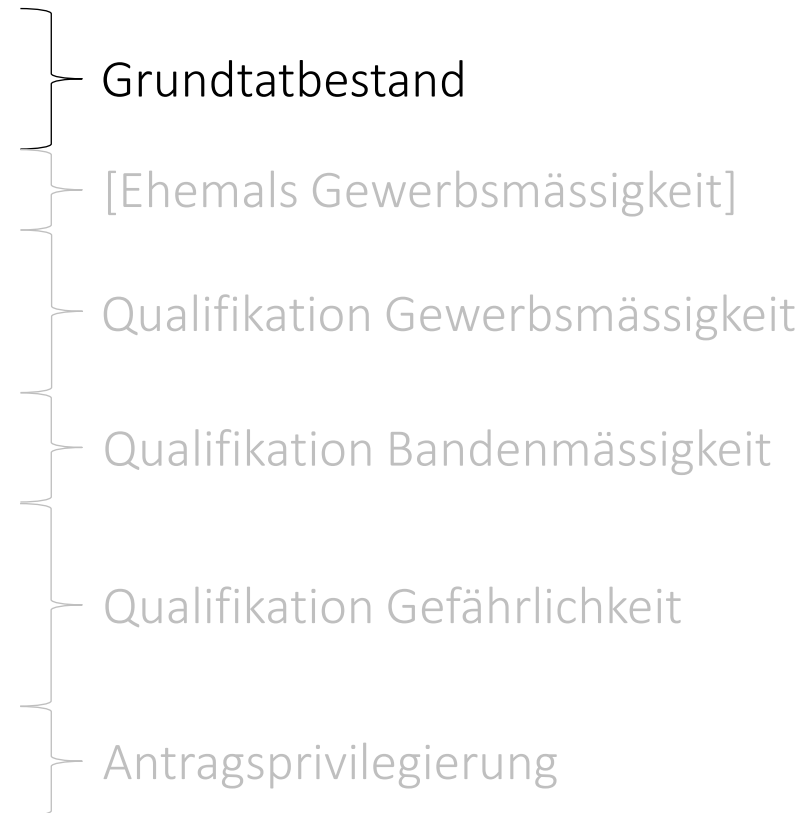
1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. ...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

- a. gewerbsmässig stiehlt;
- b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
- c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
- d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Diebstahl

[Art. 139 Ziff. 1 StGB](#)

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 139 – Diebstahl

- Margrit Stämpfli begab sich in den Migros Marktgasse in Bern
- Sie wählte in der Kleiderabteilung zwei Pullover aus und betrat zur Anprobe eine Umkleidekabine.
- Dort entschloss sie sich, den einen der beiden Pullover ohne Bezahlung zu behalten.



[Zalando](#)

Art. 139 – Diebstahl

- Nachdem sie ihren eigenen Pullover über dem neuen angezogen hatte, versorgte sie sich in einer andern Abteilung mit weiteren Waren.
- An der Kasse bezahlte sie nur diese Gegenstände, verheimlichte dagegen die Mitnahme des Pullovers.

BGE 92 IV 89



[Zalando](#)

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Täter

– Jedermannsdelikt



[Zalando](#)

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer **jemandem** eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Tatgeschädigte

– Eigentümerin



[Zalando](#)

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tatobjekt

- **Fremd:** Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Beweglich:** Fahrnis ([Art. 713 ZGB](#)), kein Grundstück ([Art. 655 ZGB](#))
- **Sache:** Körperliche ([Art. 713 ZGB](#)) Sache, keine Forderung oder Daten.



[Zalando](#)

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Wegnahme

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1.

2.

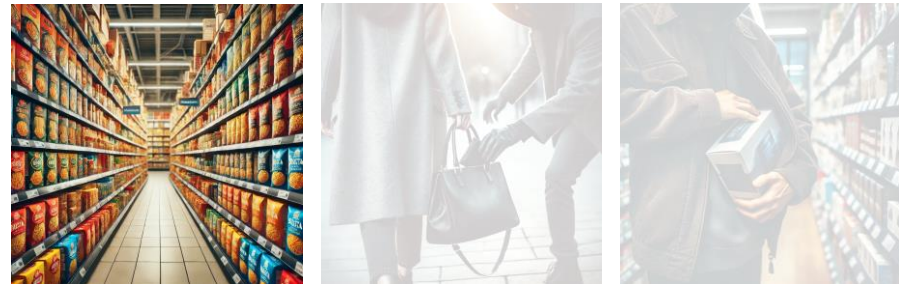
3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Art. 919 – Besitz

¹ Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.



ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden
und die Begründung neuen Gewahrsams.
Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen
Sachherrschaft, verbunden mit dem
Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam
gegeben ist, bestimmt sich nach... den
Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



Art. 921 – vorübergehende Unterbrechung

Eine ihrer Natur nach vorübergehende
Verhinderung oder Unterlassung der
Ausübung der tatsächlichen Gewalt
hebt den Besitz nicht auf.

The logo consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Tathandlung: Wegnahme

- Verantwortliche Migros Marktgasse Bern könnte jederzeit auf den Pullover zugreifen (Herrschaftsmöglichkeit)
- Solange Pullover nicht bezahlt ist, wollen sie Herrschaft nicht aufgeben (Herrschaftswillen)
- Deshalb besteht fremder Gewahrsam



1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

- Gewahrsamsbruch: Aufhebung der faktischen Herrschaftsmöglichkeit gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers
- Eingriff in fremde Tabuzone
- Bruch gleichgeordneten Mitgewahrsams
- Bruch übergeordneten Gewahrsams



1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

- Indem Margrit Stämpfli ihren eigenen Pullover über den fremden anzieht, hebt sie die faktische Herrschaftsmöglichkeit der Migros gegen deren Willen auf.

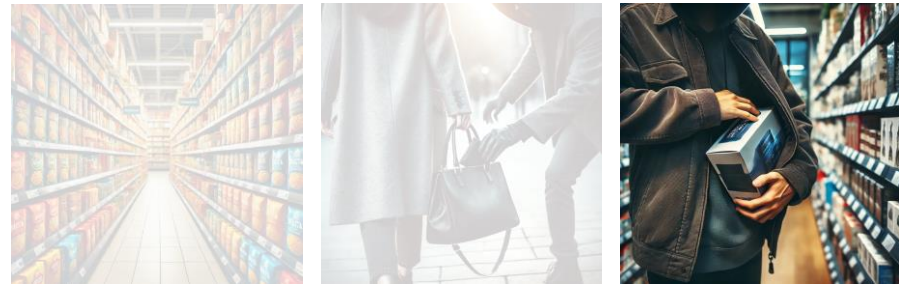


1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1.

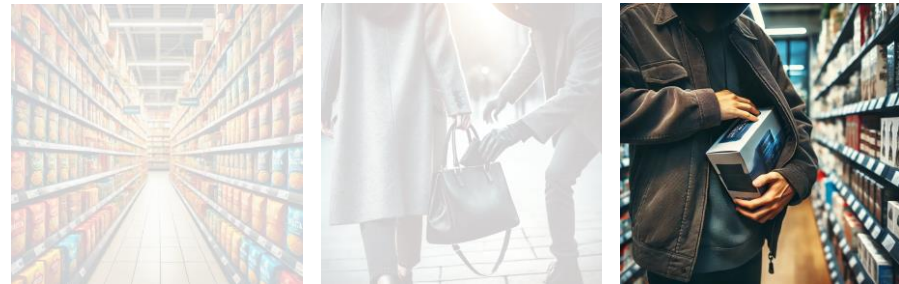
2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

- Mit Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams ist Diebstahl vollendet.
- Bei offenem Einkauf neuer Gewahrsam mit Passieren der Kasse.
- Bei Einstecken der Ware sofort neuer Gewahrsam, da eigene Tabuzone



1.

2.

3.

1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

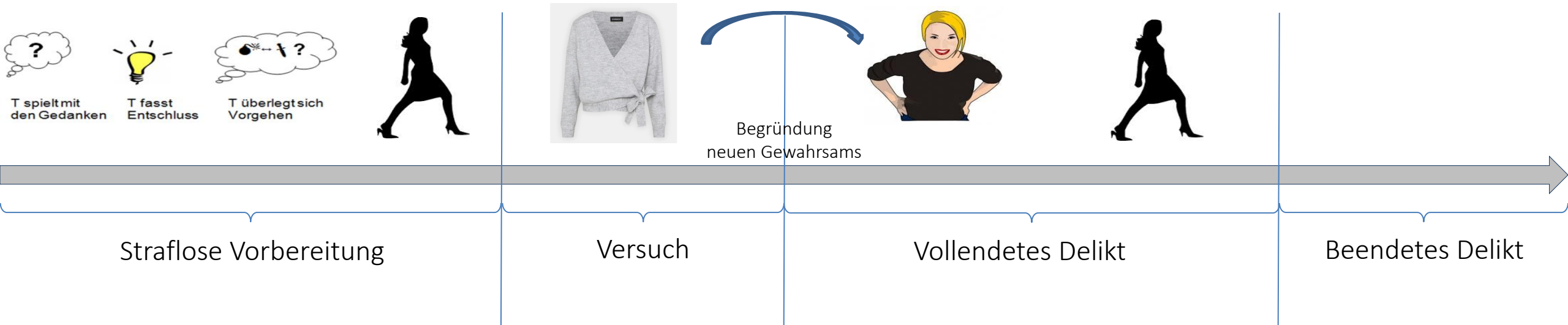
Tathandlung: Wegnahme

- Indem Margrit Stämpfli ihren eigenen Pullover über den fremden anzieht, hat sie eine eigene Tabuzone geschaffen und damit neuen Gewahrsam begründet.

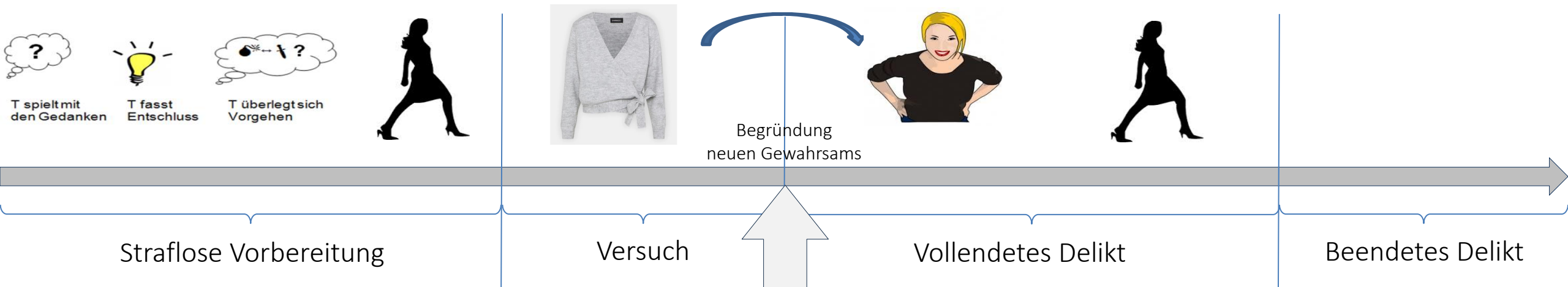


1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Tathandlung: Wegnahme

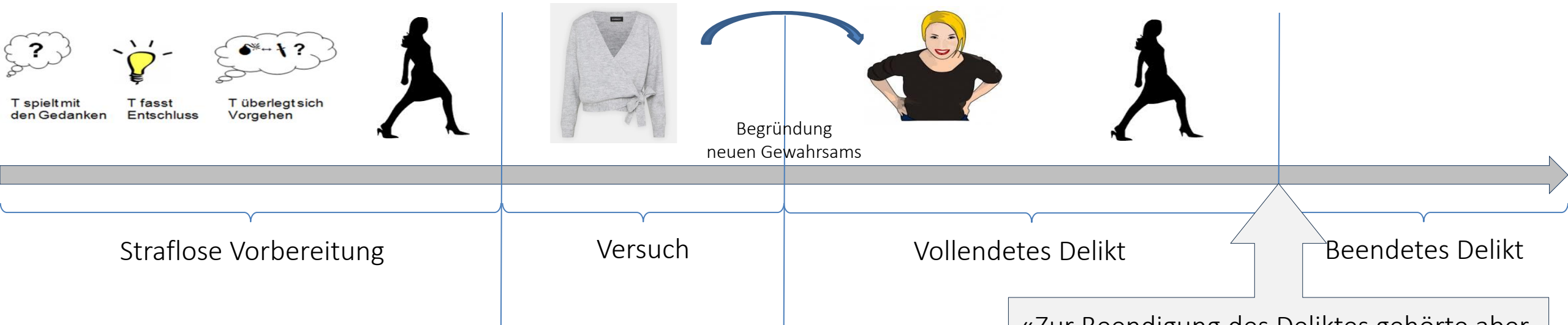


Tathandlung: Wegnahme



«Weggenommen hat die Beschwerdeführerin den Pullover, als sie ihn in ihren ausschliesslichen Gewahrsam brachte. Das geschah dadurch, dass sie in der Umkleidekabine den fremden Pullover unter dem eigenen versteckte, um ihn sich anzueignen» – BGE 92 IV 89

Tathandlung: Wegnahme



«Zur Beendigung des Deliktes gehörte aber auch die unbemerkte Fortschaffung der weggenommenen Ware aus dem Laden ohne Bezahlung.» – BGE 98 IV 83 ⁷⁴

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur **Aneignung** wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu **bereichern**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

~~Taterfolg~~

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	<ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tatmittel– Tathandlung– (Taterfolg)	<ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN
	<ul style="list-style-type: none">– ...– ...	<ul style="list-style-type: none">– Bereicherungsabsicht– Aneignungsabsicht
	<p>[kupiertes Erfolgsdelikt] [überschiessende Innentendenz]</p>	

~~Taterfolg~~

- Keine objektive Aneignung,
nur subjektive Aneignungsabsicht
- Keine objektive Bereicherung,
nur subjektive Bereicherungsabsicht
- Tätigkeitsdelikt: Wegnahme (h.L.)



1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen/FMH: Fremdheit der Sache
- Willentliche Wegnahme



Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Aneignungsabsicht

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	<ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tatmittel– Tathandlung– (Taterfolg)	<ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN
	<ul style="list-style-type: none">– ...– ...	<ul style="list-style-type: none">– Aneignungsabsicht– Bereicherungsabsicht
	[kuriertes Erfolgsdelikt] [überschiessende Innentendenz]	

Aneignungsabsicht

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- ~~– Manifestation gegen aussen~~



Aneignungsabsicht

- Migros bleibt trotz Wegnahme Eigentümerin, Stämpfli nimmt aber in Kauf Migros dauernd von Verfügung auszuschliessen.
- Stämpfli will Pullover nicht zerstören, sondern wie ihn wie Eigentümerin nutzen.
- ~~– Manifestation gegen aussen~~



Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Aneignungsabsicht

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	– Täter	– Wissen/FMH
	– Tatobjekt	– Wollen/IKN
	– Tatmittel	
	– Tathandlung	
	– (Taterfolg)	
	– ...	– Aneignungsabsicht
– ...	– Bereicherungsabsicht	
	[kuriertes Erfolgsdelikt]	
	[überschiessende Innentendenz]	

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit



Bereicherungsabsicht

- Absicht: Stämpfli will den Vorteil
- Bereicherung: Sie erstattet den Kaufpreis nicht.
- Unrechtmässigkeit: Sie hat keinen Anspruch auf den Pullover.



Fazit

«Weggenommen hat die Beschwerdeführerin den Pullover, als sie ihn in ihren ausschliesslichen Gewahrsam brachte. Das geschah dadurch, dass sie in der Umkleidekabine den fremden Pullover unter dem eigenen versteckte, um ihn sich anzueignen» – BGE 92 IV 89



Diebstahl

Diskussion

Wegnahme ≠ Aneignung

	Dauernde Enteignung	Vorübergeh. Zueignung	Wegnahme
Strolchenfahrt			
Fundunterschlagung			
Sachveruntreuung			
Sachbeschädigung			
Sachzerstörung			
Sachentziehung			

Wegnahme ≠ Aneignung

	Dauernde Enteignung	Vorübergeh. Zueignung	Wegnahme
Strolchenfahrt	—	+	+
Fundunterschlagung	+	+	—
Sachveruntreuung	+	+	—
Sachbeschädigung	—	—	+/-
Sachzerstörung	+	—	+/-
Sachentziehung	—	+	+

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1.



2.



3.



1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Diebstahl

- B. führt ihre Bankkarte in den Bancomaten bei der UBS in Peseux/NE, um CHF 1000.– abzuheben.
- Weil sie Apparat für defekt hält, entfernt sie sich, nachdem sie ihre Karte zurückgenommen hat, ohne ihr Geld zu entnehmen.



[KronenZeitung](#)

(P. Huber)

Diebstahl

- A., der hinter ihr in der Reihe wartet, nimmt das Geld und zahlte es auf sein Konto ein.
- B. bemerkt die Unregelmässigkeit erst einen Monat später bei der Kontrolle ihres Kontoauszugs. [BGE 132 IV 108](#)
= Pra. 96 [2007] Nr. 36



[KronenZeitung](#)
(P. Huber)

Diebstahl

«Al momento in cui [A.] si è appropriato delle banconote [B.] non era dunque in grado di esercitare secondo le regole della vita sociale un **potere di fatto** su di esse né tanto meno poteva esistere una **volontà** in tal senso da parte sua, visto che... non sapeva nemmeno dell'esistenza delle banconote erogate a carico del suo conto.»

BGE 132 IV 108 = Pra. 96 [2007] Nr. 36



[KronenZeitung](#)

(P. Huber)

Diebstahl

- Mai 2003 Kapo/TI Operation «Indoor»
- 1500 kg/40 m³ Rauschhanf beschlagnahmt
- Lager Militärdepot Arbedo («la Polveriera»)
- Bande besorgt sich Trennscheibe, Brechstan-
ge, Schraubenzieher, Schweissbrenner, in
dritter Einbruchsnacht gelingt der Zugang
- Hanf versteckt in Stollen Gordola/Verzasca Tal
[BGE 132 IV 5](#) = Pra. 95 [2006] Nr. 136



Bild: [Wikipedia](#)

Diebstahl

- Sie besitzen 5g Marihuana und rollen sich auf einer Bank einen Joint.
- Jemand rennt auf sie zu, schnappt sich den Joint und haut ab
- Diebstahl?



hothousecucumber

Art. 19 BetmG

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. [...]
- b. [...]
- c. [...]
- d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt [...]



Art. 19b BetmG

¹ Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittel für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

² 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge



Diebstahl

«Betäubungsmittel gehören grundsätzlich zu den verkehrsunfähigen bzw. beschränkt verkehrsfähigen Sachen und können insoweit nicht Gegenstand privatrechtlichen Eigentums sein. Indes hat das Bundesgericht angedeutet, dass in Fällen von erlaubtem Umgang mit Betäubungsmittel die Verkehrs- und damit die Eigentumsfähigkeit zu bejahen sein dürften. Dies ist in der vorliegenden Konstellation des straflosen Besitzes von Betäubungsmittel der Fall.» [6B 911/2021](#)



Diebstahl

Zusammenfassung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung**
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1.



2.



3.



1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134), Konkurrenzlehre
9	Di 15.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil I (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil II (Podcast)
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen